

**Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen der Handwerkersoftware-TK.de OHG
für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen,
allgemeine Softwarelizenzbedingungen und Vertragsbedingungen für Softwarepflege
sowie für die Nutzung der Software „TopKontor Handwerk cloud“ als Application Service Providing**

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Allgemeine Regelungen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen einschließlich Beratung, Schulung und Service. Die rechtsgeschäftliche Durchführung erfolgt durch die Handwerkersoftware-TK.de OHG, Bgm.-Nadler-Straße 11, 87679 Dödingen.
2. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten nicht, wenn unser Vertragspartner eine Privatperson ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt. Wir begrenzen unseren Kundenkreis ausschließlich auf Firmen und gewerbetreibende Unternehmen des privaten und/oder öffentlichen Rechts. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

**§ 2 Vertragsanbahnung und Zustandekommen des Vertrags;
Angebot und Vertragsgegenstand**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Darstellung der Produkte in unserem Internet-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern ein unverbindlichen Online-Katalog dar. Das Angebot im Internet-Shop ist ausschließlich für Firmen und gewerbetreibende Unternehmen des privaten und/oder öffentlichen Rechts bestimmt.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch uns schriftlich bestätigt wird oder wir mit der Ausführung begonnen haben.
3. Der Leistungsumfang ergibt sich grundsätzlich aus unserer Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.
4. Verträge über Software beinhalten grundsätzlich nicht unsere Verpflichtung zur Installation und Konfiguration, den Kunden zu beraten, einzuarbeiten oder dafür Material zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Schulung und die Erstellung eines Pflichtenheftes nicht ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart werden, sind wir hierzu nicht verpflichtet. Die Installation der durch uns vertriebenen Software hat der Kunde gesondert zu zahlen. Hierfür gilt die jeweilige Preisliste.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Alle Entgelte richten sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen zzgl. Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen MWST.
2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Übergabe des Kaufgegenstands, Abnahme des Werkes, nach Leistung der Dienste oder im Internet-Shop nach Vertragsabschluss fällig. Soweit der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen ausweist, sind jeweils nach Erbringung der Teilleis-

tung durch uns Teilzahlungen auf das Gesamtentgelt gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Entgelte für unsere laufenden oder wiederkehrenden Leistungen werden jeweils im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Sofern zwischen uns und unseren Kunden ein Zahlungsziel vereinbart wird, kommt der Kunde, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Der Rechnungsbetrag ist nach Ablauf des Zahlungszieles mit dem gesetzlichen Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, so tritt Zahlungsverzug entweder durch eine Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Der Kunde hat für jede weitere Mahnung einen Betrag in Höhe von 10,00 € zu zahlen, sofern wir keinen höheren bzw. der Kunde keinen niedrigeren Schaden nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt.

5. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn seine Ansprüche entweder unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gewährleistungsansprüche berechtigten nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, dass es sich um Mängelrügen handelt, die von uns schriftlich anerkannt wurden.

§ 4 Lieferung und Liefertermine

1. Eventuelle (Liefer-) Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich vereinbart wurden.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe oder bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Kunden über.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung, Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehören auch die Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Offensichtliche Mängel sind bei uns unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns unverzüglich nach dem Entdecken durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2. Mängelrügen sind vom Kunden innerhalb einer Woche, bei versteckten Mängeln innerhalb 6 Monaten nach Erhalt der Ware oder Ausführung der Dienstleistung schriftlich zu erheben. Im Falle rechtzeitig erhobener Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Zur Nachbesserung bei gelieferten Waren hat der Kunde die entsprechenden Teile an uns zu senden, wobei entstehende Transportkosten vom Kunden zu tragen sind. Für Lieferungen, die vom Unterlieferanten bezogen worden sind, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Garantiebedingungen der Herstellerfirma.

Bezüglich Software übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und/oder fehlerfrei arbeitet und dass alle

enthaltenen Funktionen in allen von dem Kunden gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Kunden entsprechen. Gewährleistungsrechte bezüglich Software treten wir an den Kunden ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Etwaige Mängel sind daher bei dem Hersteller gemäß dem jeweils gültigen Lizenzvertrag geltend zu machen. Bei Softwarefehlern, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, werden wir den Fehler- soweit wir zu seiner Beseitigung in der Lage sind- je nach seiner Bedeutung durch die Installation einer anderen Softwareversion des entsprechenden Herstellers oder durch Hinweisse zur Beseitigung oder Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers beseitigen.

3. Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist jegliche Haftung unsererseits, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder unmittelbare Schäden, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Einreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letzten genannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Wir übernehmen nicht die Kosten der Nachbesserung, die entstanden sind, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Sache.

5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Installationsanleitung so sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Installation entgegensteht.

6. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Sache einschließlich der Handbücher, Anleitungen und sonstiger Unterlagen verjähren bei neu hergestellten Sachen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Sache. Soweit auf unsere Leistungen die gesetzlichen werkvertraglichen Regelungen anwendbar sind, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

7. Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, ist das Werk binnen zwei Wochen abzunehmen, wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Durchführung der Abnahme verlangt. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von vier Wochen ab Gefahrübergang als abgenommen. In diesem Fall gelten die bereits vorher angebrachten Mängelrügen als Vorbehalt der Rechte des Kunden bei Mängeln. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8. Für den Verlust von Daten haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit und in dem vorgenannten Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

9. Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Kundendaten werden maschinell im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet. Weiterhin protokollieren wir zum Schutz und zu statistischen Zwecken verschiedene Informationen (z.B. die IP-Adresse, Uhrzeit und Dauer, Betriebssystem, Browser, Seitenaufruf); die Speicherung dieser nicht personenbezogenen Daten erfolgt nur vorübergehend, eine Übermittlung erfolgt nur in anonymisierter Form. Der Kunde stimmt der Speicherung von Cookies und von Nutzerverhaltensinformationen zu. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Softwarelizenz

1. Das Nutzungsrecht an der Software („Lizenzgegenstand“) bestimmt sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.

2. Durch Öffnen von Disketten- oder CD-Verpackungen erklärt sich der Kunde an die Software-Lizenz-Bedingungen der jeweiligen Herstellerfirmen gebunden.

3. Der Kunde erhält von der jeweiligen Herstellerfirma das Recht, die jeweils erworbene Softwarelizenz für eigene Zwecke zur Anwendung zu bringen. Der Kunde ist nicht befugt, die Software-Lizenz an Wiederverkäufer (z.B. EDV-Händler) zu veräußern.

4. Die Software ist Eigentum der jeweiligen Herstellerfirma und ist durch Urhebergesetze, internationale Verträge und andere nationale Rechtsvorschriften gegen Kopien geschützt. Eine Software-Lizenz mit derselben Seriennummer darf grundsätzlich nicht von zwei Benutzern an zwei verschiedenen Orten zur gleichen Zeit genutzt werden. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, mit dem durch uns bereitgestellten Bestellformular kostenpflichtig weitere Benutzerlizenzen zu bestellen. Daneben darf der Kunde beliebig viele Sicherungskopien zum Zwecke von Backups und zum Schutz seiner Investition anfertigen. Weder die Handbücher des Produktes noch anderes schriftliches Begleitmaterial zur Software darf ohne Genehmigung der jeweiligen Herstellerfirmen kopiert werden.

5. Die Installation des Lizenzgegenstandes sowie die Einweisung des für die Nutzung des Lizenzgegenstandes vorgesehenen Personals können als Dienstleistungen vom Kunden beauftragt werden.

6. Die Einräumung der vorstehend genannten Nutzungsrechte an den durch uns vertriebenen Softwareprodukten Topkontor Handwerk und Topkontor Zeiterfassung setzt den wirksamen Abschluss eines Softwarepflegevertrags zwischen uns und dem Kunden voraus, für den die in Abschnitt III. genannten Softwarepflegebedingungen gelten. Im Übrigen weisen wir in unseren Bestellformularen ausdrücklich darauf hin, ob der Abschluss eines Softwarepflegevertrages für die Einräumung einer Software-Lizenz optional oder obligatorisch ist.

III. Softwarepflegebedingungen (Weiterentwicklung und Pflege)

1. Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen ist die Pflege der durch uns vertriebenen Softwareprodukte gegen Zahlung einer jährlichen Pflegegebühr. Die Wartung von Computer-Hardware ist nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen.

Die Softwarepflege umfasst folgende Leistungen:

- a) Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln der Software, die uns unabhängig von der Nutzung der Software durch

den Kunden bekannt werden. Bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben unberührt;

- b) Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der Software auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden;
- c) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen;
- d) die Aktualisierung der Softwaredokumentation.

Die Pflegedienste umfassen nicht folgende Leistungen:

- a) einen kostenfreien Beratungsdienst; der Kunde kann über einen Hotlinevertrag bei Fehlern und zur Bedienung der Software Auskünfte und Lösungshinweise einholen. Wir bieten hierzu nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste mehrere Hotlinepakete mit unterschiedlicher Vertragslaufzeit an. Wir garantieren keine besonderen Reaktionszeiten oder Supportdienste.
- b) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software in einer anderen als der in der Produktbeschreibung angegebenen Systemumgebung notwendig werden;
- c) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen sind.

Die Fehlerbehandlung im Sinne dieser Softwarepflegebedingungen umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. Wir übernehmen keine Haftung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl vom Softwarehersteller auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Kunden auch durch Lieferung einer neuen Version im Namen und auf Rechnung des Softwareherstellers erfolgen.

- 2. Bei schriftlichen Problemmeldungen hat der Kunde den Namen, die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse des das Problem meldenden Mitarbeiters anzugeben.
- 3. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Problemen hat der Kunde die durch uns erteilten Hinweise zu befolgen. Gegebenenfalls hat der Kunde durch uns erstellte Checklisten zu verwenden.
- 4. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.
- 5. Während erforderlicher Testläufe sind hierfür kompetente Mitarbeiter des Kunden persönlich anwesend, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- 6. Der Kunde gestattet uns den Fernzugriff auf die beim Kunden installierte Software und stellt hierfür erforderliche Verbindungen nach unseren Anweisungen auf eigene Kosten her.
- 7. Während der Vertragslaufzeit kann die Änderung der Systemvoraussetzungen für die Software notwendig werden (bspw. unterstütztes Betriebssystem wird vom Hersteller nicht mehr gewartet). Wir sind daher berechtigt, im zumutbaren Rahmen die Systemvoraussetzungen zu ändern. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine IT-Systeme den geänderten Hardware-Anforderungen und System-

voraussetzungen Rechnung tragen.

Die Haftung für Mängel der im Rahmen dieser Softwarepflegebedingungen zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den Allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt I. Ziff. 14.

8. Der Softwarepflegevertrag beginnt mit dem dem Monat der Lieferung der Software folgenden Monat an den Kunden und wird für eine Laufzeit von einem Jahr fest geschlossen.

Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Softwarepflegevertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

9. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

IV. Dienstleistungen

1. Gegenstand dieser besonderen Bedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen durch uns im Bereich Softwareinstallation/ Einweisung und Schulungen für Kunden. Einen Erfolg schulden wir hinsichtlich dieser Dienstleistungen nicht.

2. Bei entsprechender Beauftragung durch den Kunden installieren wir die Software und leiten das für die Nutzung vorgesehene Personal im Umgang mit der Software an. Diese Leistungen sind entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste zu vergüten, sofern im Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Betreffend individueller Workshops und Schulungen für den Kunden führen wir solche individuellen Workshops oder Schulungen für den Kunden durch. Diese Leistungen sind ebenfalls entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste zu vergüten, sofern im Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Kunde hat uns über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

5. Soweit zur Erbringung der Leistungen durch uns Geräte des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde uns diese auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Bei Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung. Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen finden die Regelungen in Abschnitt I. Ziff. 14 Anwendung.

V. „TopKontor Handwerk cloud“ als Softwarenutzungsvertrag (sog. Application Service Providing)

§ 1 Grundsätzliches

„TopKontor Handwerk cloud“ ist ein Service der blue:solution software GmbH, Albert-Einstein-Str. 12a, 48431 Rheine (nachfolgend: Provider). Es gelten die besonderen Geschäftsbedingungen des Providers, die wir Ihnen auf Anfrage zukommen lassen. Der den nachstehenden besonderen Bedingungen zugrundeliegende Softwarenutzungsvertrag kommt zwischen Ihnen als registriertem Kunden bzw. Nutzer und uns als Vertriebspartner von „TopKontor Handwerk cloud“ zustande. Wir ermöglichen Ihnen den Zugang zu „TopKontor Handwerk cloud“ und dessen Nutzung ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen sowie der besonderen Geschäftsbedingungen des Providers, welche das

Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als registrierten Nutzer und uns regeln.

Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie Kenntnis und Inhalt der nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen sowie der besonderen Geschäftsbedingungen des Providers ausdrücklich an.

§ 2 Leistungen

1. Leistungsumfang

1.1. Der Provider stellt Ihnen die Software „TopKontor Handwerk“ zum Zugriff über das Internet als sog. Application Service Providing („TopKontor Handwerk cloud“) bereit.

1.2. Der genaue Funktions- und Leistungsumfang der Software richtet sich nach der Produktbeschreibung und der Benutzerdokumentation von „TopKontor Handwerk“, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

1.3. Die Nutzung der Software setzt voraus, dass Sie die von uns freigegeben Systemvoraussetzungen erfüllen, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

1.4. Zur Nutzung von „TopKontor Handwerk cloud“ ist eine Internetverbindung notwendig, durch die weitere Kosten entstehen.

2. Instandhaltung, Pflege

2.1. Wir verpflichten uns, für die Dauer dieses Vertrages die Software im Umfang und entsprechend den Möglichkeiten, die uns im Rahmen unseres Softwarepflegevertrags mit dem Hersteller möglich sind, instand zu halten, zu pflegen und Ihre Software durch entsprechende Service Packs und Updates des Herstellers zu aktualisieren.

2.2. Im Rahmen dieses Vertrages stellen wir Ihnen jeweils die neuste vom Hersteller freigegebene Version der Software zur Verfügung. Eventuell bei Ihnen vorhandene ältere Programmlicenzen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3. Zu den Leistungen dieses Vertrages gehören die kostenfreie Bereitstellung neuer Programmversionen, die kontinuierliche Anpassung an technische und organisatorische Rahmenbedingungen (Updates/Service-Packs) und die Bereitstellung der in der jeweils aktuellen Produktbeschreibung aufgeführten Schnittstellen und Funktionen durch den Hersteller.

2.4. Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

2.5. Ein Anspruch auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

2.6. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die vollständige Bezahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung.

3. Support, Dienstleistungen

3.1. Wir stehen Ihnen zu unseren Geschäftszeiten (abrufbar unter hw-tk.de) für nachfolgend bezeichnete Support-Anfragen bezüglich Ihrer Software per Telefon und per E-Mail zur Verfügung: Diesbezüglich beantworten wir Ihnen gerne Fragen zu Systemvoraussetzungen, Einsatz, Ablauf und Dokumentation der Software. Wir sind stets bemüht auftretende Probleme schnellstmöglich zu beheben, schulden Ihnen insoweit jedoch keine konkrete Problemlösung oder Fehlerbehebung.

3.2. Nicht von diesem Vertrag erfasst sind ferner Dienstleistungen wie Schulungen oder sonstige Einweisungen in die Anwendung der Software oder sonstige Leistungen wie die Prüfung/Einrichtung/Installation von Fremdsoftware oder die Vornahme von Customi-

zing-Leistungen. Solche Leistungen können gesondert mit uns vereinbart werden.

4. Leistungsunterbrechungen

4.1. Es ist möglich, dass es aufgrund unkalkulierbarer Umstände zu Ausfällen oder Wartungsarbeiten an unseren Systemen kommt, die zu einer Leistungsunterbrechung unsererseits führen. Dauert diese Unterbrechung nur unerheblich kurz an, sind wir ohne weiteres berechtigt, unsere Leistung für die Dauer der Ausfälle oder Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Bei längeren Unterbrechungen haben Sie das Recht, die Vergütung zu mindern oder diesen Vertrag zu kündigen, wobei für die Angemessenheit auf den Wert der mangelfreien zur mangelhaften Leistung abzustellen ist.

4.2. Daneben behalten wir uns vor, Ihren Zugang zur Software mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn Sie oder ein Dritter, der Ihre Zugangsdaten oder Ihre Infrastruktur verwendet, die Software oder den hierfür eingerichteten virtuellen Server rechts- oder vertragswidrig nutzen und der Eintritt von nicht nur unerheblichen Schäden für uns oder Dritte droht. In diesem Fall bleiben Sie für die Dauer der Sperrung zur Zahlung der Vergütung in vollem Umfang verpflichtet.

5. Zurückbehaltungsrecht

Wir sind zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erst nach Eingang der fälligen vertragsgegenständlichen Vergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet. Im Verzugsfalle behalten wir uns vor, unsere Leistungen für die Dauer des Verzugs zurückzubehalten und Ihren Zugang zur Software mit sofortiger Wirkung zu sperren.

§ 3 Rechte

1. Nutzungsrechte

Wir räumen Ihnen gegen das in diesem Vertrag vereinbarte Entgelt das Nutzungsrecht an der überlassenen Software für die jeweils vereinbarte Anzahl an Modulen, für die jeweils vereinbarte Anzahl gleichzeitiger Nutzer, die Sie bei uns namentlich registriert haben (Named User) und für den jeweils vereinbarten Zeitraum ein. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber. Die Software kann nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden.

Die Anwendungssoftware wird von dem Provider an dem vereinbarten Übergabepunkt (Schnittstelle des vom Provider betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt. Die Anwendungssoftware verbleibt dabei auf dem Server des Providers. Vom Provider und von uns nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen Ihrem IT-System und dem vom Provider betriebenen Übergabepunkt. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzende Anwendung.

Ohne unsere schriftliche Genehmigung sind Sie nicht berechtigt, über die obige Gestattung hinausgehend Kopien der Dokumentation, der Original-Software oder der Sicherungskopie anzufertigen; die Software oder Dokumentation zu vermieten oder sonst gewerblich zu nutzen, wenn dies nicht ausdrücklich gestattet ist, zu unterlizenzieren oder in nicht ausdrücklich gestatteter Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben; die Software oder Dokumentation zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen (dieses Verbot gilt unter anderem auch für das Übersetzen, Abwandeln und Weiterverwenden des Produktes in Teilen). Nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer darf die Software nicht länger betrieben werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch hier ergänzende Anwendung.

6. Rechte Dritter

Es ist Ihnen untersagt, den für Sie eingerichteten Zugang zu anderen Zwecken als zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software zu nutzen. Sollten Sie unter Verstoß gegen dieses Verbot den virtuellen Server dennoch zu anderen Zwecken nutzen und verletzen Sie dadurch unsere Rechte oder Rechte Dritter (z.B. durch Hochladen von Dateien oder sonstigen Inhalten, die gegen geltendes Recht verstoßen), stellen Sie uns hiermit, soweit wir aufgrund von Ihnen hochgeladener Dateien oder sonstiger Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, von sämtlichen Ansprüchen frei. Eine Verpflichtung unsererseits zur Nutzungssperrung von Inhalten im Rahmen der allgemeinen Gesetze bleibt hiervon unberührt. Diese Haftung kommt jedoch erst ab Kenntnisnahme einer konkreten Rechtsverletzung in Frage. Sollten uns rechtsverletzende Inhalte bekannt werden, werden wir diese unverzüglich entfernen.

§ 4 Vergütung/Zahlungsmodalitäten

1. Vergütung

Die Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus unserer jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste.

2. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung ist jeweils am Monatsersten fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sie sind verpflichtet, uns zu diesem Zweck bei Vertragsschluss ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen und dieses, sofern dies aus gesetzlichen Gründen erforderlich sein sollte, zu aktualisieren. Bei Nichteinzug oder Rücklastschrift wird neben den Kosten der gescheiterten Abbuchung ein Verzugszins in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens unsererseits bleibt hiervon unberührt.

3. Vergütung von Dienstleistungen und sonstiger Leistungen

Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind nicht in der vorgenannten Vergütung enthalten; sie können gesondert mit uns verhandelt und vereinbart werden.

§ 5 Sorgfaltspflichten bezüglich der Zugangsdaten/Haftung/ Gewährleistung

1. Sorgfaltspflichten bezüglich der Zugangsdaten

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Benutzername und Ihr Passwort nicht Dritten zugänglich gemacht werden, insbesondere dürfen Sie diese Daten nicht weitergeben, schriftlich zusammen aufbewahren oder ein Passwort verwenden, das Sie bereits für andere Dienste benutzen oder das einfach zu erraten, zu errechnen oder sonst einfach zu bestimmen ist.

Zur Vorbeugung von Missbrauch, verpflichten Sie sich zudem, Ihr Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern und Ihnen bekannt gewordene, unbefugte Zugriffe auf Ihre Zugangsdaten uns unverzüglich mitzuteilen.

2. Haftung

Wir haften unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für leichte Fahrlässigkeit leitender Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie für jede Form der Unmöglichkeit wird maximal in Höhe des dreifachen Mietpreises (Jahresgebühr) gehaftet. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir – maximal auf die dreifache Höhe des Mietpreises (Jahresgebühr) beschränkt – auch, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Die Haftung

nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit Sie ein Mitverschulden durch die Verletzung vertraglicher Pflichten oder durch von Ihnen oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbearbeitung des Produktes trifft, haften wir nicht. Wir übernehmen keine Gewähr für die Auswahl und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software.

3. Gewährleistung

3.1. Wir leisten für die vertragsgegenständliche Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet bzw. für die SaaS-Lösung Gewährleistung nach den Regeln des Mietrechts (Softwaremiet), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und Komplexität der Software können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Software Ihren speziellen Anforderungen entspricht, es sei denn solche Gewährleistungen wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wir machen insbesondere keine Kompatibilitätzusagen. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorliegende Mängel wird ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde in der Nutzungsart Softwaremiet nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er uns zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Nachbesserung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.

Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht autorisierte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

3.2. Mängel werden innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist behoben. Erst bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung haben Sie das Recht, die Vergütung zu mindern oder diesen Vertrag zu kündigen, wobei für die Angemessenheit auf den Wert der mangelfreien zur mangelhaften Leistung abzustellen ist.

3.3. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Wir werden nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

§ 6 Datenschutz

1. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und auch etwaige mit einer solchen Datenverarbeitung betraute Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung dieser Datenschutzvereinbarung zu verpflichten.

2. Datensicherheit/Auftragsdatenverarbeitung

Soweit Sie bei Nutzung der Software personenbezogene Daten an den virtuellen Server übermitteln, werden wir diese in Ihrem Auftrag gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz verarbeiten. Hierzu werden wir mit Ihnen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz abschließen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben Sie. Das gilt im Verhältnis zu uns auch dann, wenn Sie bei Nutzung der Software personenbezogene Daten Dritter an den virtuellen Server übermit-

teln. Sie sind dann insbesondere dafür verantwortlich, dass eine solche Übermittlung personenbezogener Daten Dritter im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht.

§ 7 Vertragsdauer

1. Laufzeit, Kündigung

Um die Software nutzen zu können, ist der Abschluss eines Softwarenutzungsvertrages notwendig. Dieser beinhaltet alle Updates der Software sowie eine aktuelle Cloudumgebung. Die Mindestlaufzeit sind 12 Monate. Danach kann der Nutzungsvertrag monatlich zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Zahlung erfolgt monatlich per SEPA-Lastschrift. Bei den Arbeitsplätzen handelt es sich um Concurrent-User Plätze. Die Anzahl der Arbeitsplätze entspricht der Anzahl der Benutzer, die parallel am System arbeiten können. Im Basismodul ist immer ein Arbeitsplatz enthalten. Die Basismodule unterscheiden sich neben der parallel zu nutzenden Anzahl der Arbeitsplätze, in der Hardwareausstattung und Performance der Cloudumgebung. Eine Anpassung/Änderung der Hardware oder Performance kann monatlich erfolgen. Diese muss in schriftlicher Form angefragt bzw. beauftragt werden. Voraussetzung ist ein aktiver TopKontor Handwerk cloud Nutzungsvertrag.

2. Vertragsdauer bei Bestellung mehrerer Module

Eine Aufstockung der Cloud-Benutzer oder zusätzliche Module bzw. Erweiterungen sind jederzeit möglich, eine Reduzierung erst nach der Mindestlaufzeit.

3. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung sind von beiden Parteien die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu entrichten, die bis zum Vertragsende oder darüber hinaus aufgrund der Nutzung des Dienstes entstehen.

4. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien können das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn der andere Vertragsteil seine Vertragspflichten nicht unerheblich schuldhaft verletzt. Bei Verletzung einer Vertragspflicht setzen wir Ihnen grundsätzlich eine Abhilfefrist oder mahnen Sie ab, sofern damit ein Vertragsmissstand geeignet beseitigt werden kann.

Ihr Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs entsprechend § 543 Abs.2 Nr.1 BGB ist jedoch ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist. Wir können das Vertragsverhältnis insbesondere ohne Abmahnung und/oder Abhilfefrist kündigen:

- Wenn Sie Ihr Nutzungsrecht überschreiten.
- Bei unberechtigter Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte
- Bei einem Rückstand von zwei fälligen monatlichen Vergütungen.
- Wenn Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt haben oder die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- Fahrlässig oder vorsätzlich datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt, die nach dem Datenschutzgesetz oder dem Strafgesetz eine gerichtlich strafbare Tat oder eine Verwaltungsübertretung darstellen, oder schuldhaft gegen Gesetze verstößt, die Daten Dritter schützen sollen.

Das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung wird nicht eingeschränkt. Besteht für uns das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu beenden, so können wir einen sofort fälligen Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf einer ordentlichen Vertragsbe-

digung offenen Vergütung verlangen, es sei denn, wir können einen höheren oder Sie als Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behalten wir uns ausdrücklich vor.

5. Sperrung und Datenlöschung

Während der Vertragslaufzeit und für eine Übergangsfrist von 14 Tagen nach Vertragsende hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, seine auf dem Server gespeicherten Daten per Datenfernübertragung auf einem eigenen Datenträger zu sichern. 14 Tage nach Vertragsende wird der Provider die auf dem Server gespeicherten Daten des Kunden löschen. Hierauf werden wir bei der Kündigungsbestätigung noch einmal hinweisen.

VI. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Schriftformerfordernis

Sämtliche vertragliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

3. Erfüllungsort

Unsere Verpflichtungen sind in unseren Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft vereinbart.